

S A T Z U N G

der Stadt Spalt über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Altstadt Spalt
vom 10. Juli 1990

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) erläßt der Stadtrat Spalt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 12 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt Spalt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1000) der Stadtverwaltung vom 04.07.1990 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 18. Oktober 1990 rechtsverbindlich.

Spalt, den 17. Oktober 1990

S T A D T S P A L T



Heubusch

(Heubusch)
Bürgermeister

S a t z u n g

der Stadt Spalt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Spalt

Vom 11. Mai 1992

Aufgrund des § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) erläßt der Stadtrat Spalt folgende Änderungssatzung (1. Änderung). Die Regierung von Mittelfranken hat der Satzung mit Schreiben vom 13.02.1992 zugestimmt.

S a t z u n g

der Stadt Spalt

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Spalt vom 10.03.1992

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

"Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 13,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt Spalt".

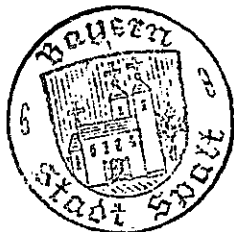
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1: 1000) der Stadtverwaltung vom 10.03.1992 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt."

§ 2

Diese Satzung wird gem. § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 14. Mai 1992 rechtsverbindlich.

Spalt, den 11. Mai 1992

S T A D T S P A L T



Heubusch
(Heubusch)
Bürgermeister